

vierten Grade verlangt, ihnen also Ehen unter Verwandten fünften Grades frei gegeben habe, das längst christliche Volk des Bischofs jede Ehe vermeiden müsse, bei welcher die Betheiligten sich noch irgend welcher, auch noch so entfernter Verwandtschaft bewusst sind. Das Schreiben ist vollständig — durch Beisteuer der zuletzt angegebenen Weisung — zuerst von Mansi (Conc. XII, 354) „aus einem Anhang des im Mittelalter viel gebrauchten Decretums von Burchard“ bekannt gemacht worden. „Schon deshalb“, sagt v. Scherer, „halte ich das Schreiben für verdächtig; wegen seines Inhalts aber ganz entschieden für eine spätere Fälschung.“

Was die Ueberlieferung betrifft, so dürfte es doch nicht berechtigt sein, mag man auch über die Vertrauenswürdigkeit Burchards so ungünstig urtheilen wie man wolle, einen Brief zu verdächtigen, welcher wohl in einer Handschrift des Decretum Burchardi, aber in dem von einem unbestimmbaren Urheber herrührenden Anhang mitgetheilt ist¹. Es kommt dazu, dass der erste Theil² des Briefes wortgetreu und die Fortsetzung³ in unverkennbarer Umschreibung — allerdings nicht der Abschnitt, in welchem von den Ehen unter Verwandten fünften Grades die Rede ist — schon im 10. Jahrhundert in einem an den Bischof Atto von Vercelli gerichteten Briefe als unverwerfliche Aeusserungen päpstlicher Autorität angeführt werden⁴; mithin ist es unzulässig, die Verdächtigung auch auf diese Theile zu erstrecken, die in ihrem Inhalt zu Ausstellungen keinen Anlass geben.

Erst im letzten Theile, um welchen der Brief erst im Anhang der Burchard-Handschrift vervollständigt ist, findet sich diejenige Angabe, deretwegen v. Scherer den Brief „ganz entschieden“ für eine Fälschung hält: „der Gedanke, welcher der apokryphen Correspondenz zwischen Gregor dem Grossen und Felix von Messina zu Grunde liegt⁵, nämlich die Erklärung und Entschuldigung Gregor's, der ja den Angeln die

1) Ich habe die fragliche Handschrift des Decretum Burchardianum nicht ermitteln können; die in Rom befindliche Barberin. XXV, 30 ist es jedenfalls nicht: sie enthält zwar auch den Brief, aber nicht ausgedehnter als die meisten der von mir benutzten Handschriften. 2) Er reicht bis zu den Worten: 'ipso praestante domino et Deo salvatore nostro Iesu Christo'. 3) Der Abschnitt, welcher mit 'De filiis autem' beginnt und mit 'moriatur' schliesst, ist deutlich wiedergegeben in den Worten: 'De filiis autem horum isdem venerabilis pater eidem Theodoro episcopo rescribit, non teneri eos criminibus parentum'. Dass über die Ehen unter natürlich Verwandten kein Wort verlautet, kann damit erklärt werden, dass lediglich die Frage der geistlichen Verwandtschaft behandelt wird. 4) 'clarissimum illud rescriptum ab apostolica sede Theodoro Ticinensi episcopo' heisst es. Die Handschrift Vatic. 4322 ist selbst noch im zehnten Jahrhundert geschrieben. 5) Gemeint sind die Briefe J.-E. 1334 und 1334a.